69

Änderungsplan Nr. 2 und 3.

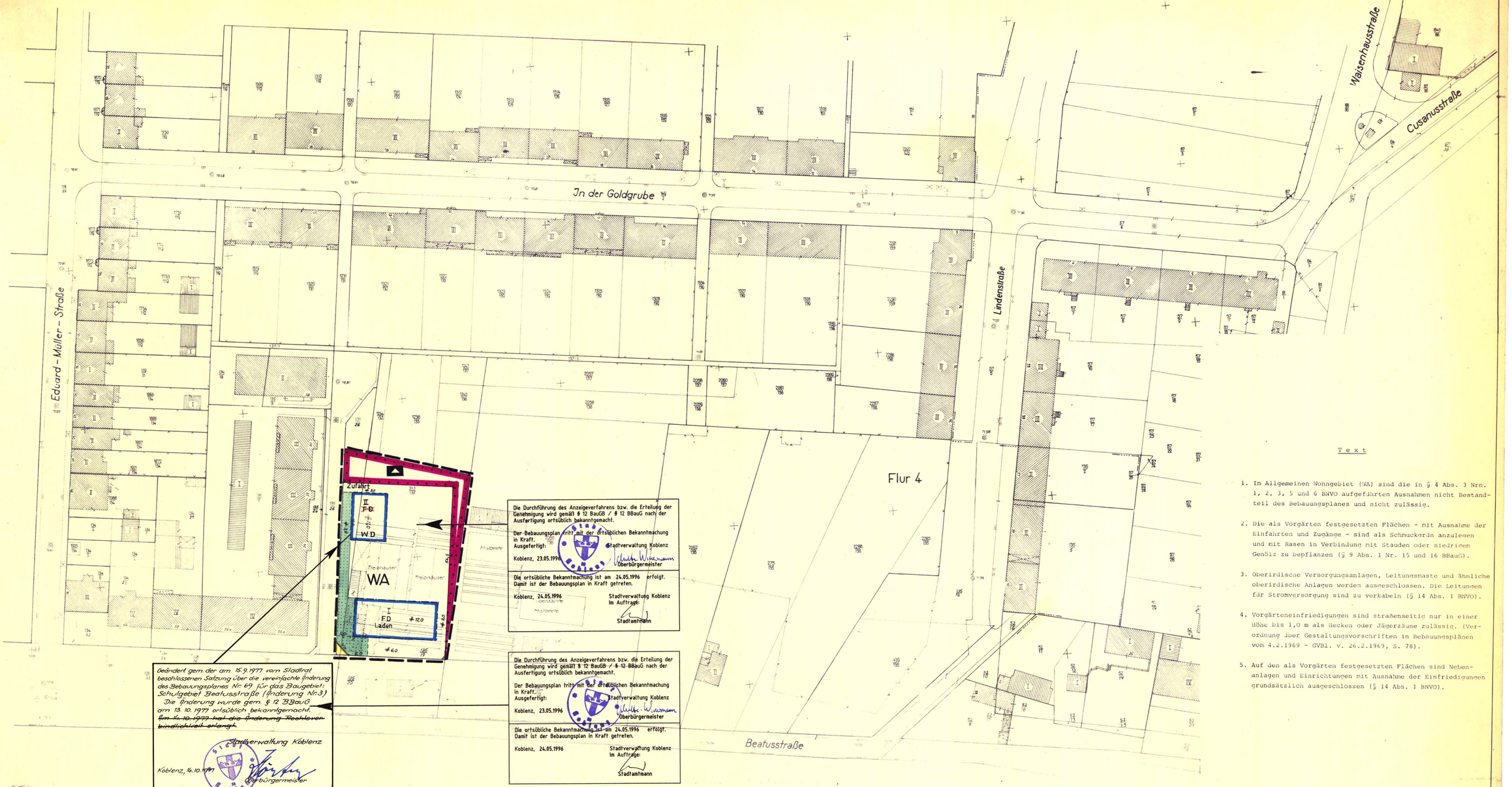

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 12 BauGB / § 12 BBauG nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 23.05.1996 Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 24.05.1996 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, 24.05.1996 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage: Stadtamtmann

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens bzw. die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 12 BauGB / § 12 BBauG nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 23.05.1996 Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 24.05.1996 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Koblenz, 24.05.1996 Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage: Stadtamtmann

Geändert gem. der am 15.9.1977 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 für das Baugebiet: Schulgebiet Beatusstraße (Änderung Nr. 3)
Die Änderung wurde gem. § 12 BBauG am 13.10.1977 ortsüblich bekanntgemacht.
~~Am 14.10.1977 hat die Änderung Rechtsverbindlichkeit erlangt.~~

Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 14.10.1977 Oberbürgermeister

Text

1. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die in § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BNVO aufgeführten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und nicht zulässig.
2. Die als Vorgärten festgesetzten Flächen - mit Ausnahme der Einfahrten und Zugänge - sind als Schmuckgrün anzulegen und mit Rasen in Verbindung mit Stauden oder niedrigem Genölz zu bepflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG).
3. Oberirdische Versorgungsanlagen, Leitungsmaste und ähnliche oberirdische Anlagen werden ausgeschlossen. Die Leitungen für Stromversorgung sind zu verkabeln (§ 14 Abs. 1 BNVO).
4. Vorgärteneinfriedigungen sind straßenseitig nur in einer Höhe bis 1,0 m als Hecken oder Jägerzäune zulässig. (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen vom 4.2.1969 - GVBl. v. 26.2.1969, S. 78).
5. Auf den als Vorgärten festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen mit Ausnahme der Einfriedigungen grundsätzlich ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 BNVO).

STADT KOBLENZ

ÄNDERUNGSPLAN NR. 2 zum BEBAUUNGSPLAN NR. 69

(Verbindlicher Bauleitplan) *(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BBauG.)*

BAUGEBIET: SCHULGEBIET BEATUSSTRASSE

GEMARKUNG: KOBLENZ
FLUR: 4
MASSTAB: 1:500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 7. 2. 1974

Bürgermeister — PLANUNGSAMT Stadtbaudirektor — VERMESSUNGSAMT Vermessungsdirektor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom ..... bis ..... ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am ..... beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden, ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den ..... STADTVERWALTUNG KOBLENZ

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1 Wohnbauflächen
1.1.1 Kleinsiedlungsgebiete
1.1.2 Reine Wohngebiete
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete
1.1.4 Besondere Bauflächen
1.2.1 Dorfgebiete
1.2.2 Mischgebiete
1.2.3 Kerngebiete
1.3 Gewerbliche Bauflächen
1.3.1 Gewerbegebiete
1.3.2 Industriegebiete
1.4 Sonderbauflächen
1.4.1 Wochenendhausgebiete
1.4.2 Sondergebiete
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 Zahl der Vollgeschosse
2.2 Grundflächenzahl
2.3 Geschoßflächenzahl
2.4 Baumassenzahl
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
6. VERKEHRSFLÄCHEN
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
8. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
9. GRÜNFLÄCHEN
10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziffer 2.)
II Vollgeschoßzahl geplanter Gebäude als Höchstgrenze
(II) Vollgeschoßzahl gepl. Gebäude zwingend
D zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. § 2 Nr. 4 LBG)
K zusätzliches Vollgeschoß im Keller zulässig
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
Straßenbegleitgrün
vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze
VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Vorhandene öffentliche Gebäude
Vorhandene Wirtschaftsgebäude
Mauer
Zaun
Hecke
Neue Messungs- und sonstige Hilfslinie
Kanaldeckel
Leitungsmast
Sinkkasten
Hydrant
Laterne
Strom
Gas
Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Flurkarten- und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz

siehe Text zum Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch den Stadtrat am 7. 2. 1974 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 17. 4. 1974 STADTVERWALTUNG KOBLENZ Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Bescheid vom ..... genehmigt worden.

Koblenz, den ..... BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ

Der genehmigte Bebauungsplan mit seiner Begründung hat in der Zeit vom 18. 3. 1974 bis 1. 4. 1974 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ausgelegen.
~~Am 15. 3. 1974 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.~~

Koblenz, den 17. 4. 1974 STADTVERWALTUNG KOBLENZ Oberbürgermeister